No. 113. Der vormalige Copist des Kammergerichts, Georg Adam Schäfer, sieht zwar auf folcher Pensionen Liste 3. V.; allein statt daß die übrigen Copisten dort mit 300 fl. angesett sind, ift er es nur mit 200 fl., weil er noch von dem Fürsten Primas eine Stelle ben der dortigen Accise erhalten, wovon die sixe Besoldung in 100 fl. besteht, welche Summe ihm also ben seiner jetigen Pension in Abzug gebracht wird. Er bittet nun, da er seit 1782. benm Kammergericht gedient und in einem Alter von 65 Jahren dem Dienst ben der Accise nicht lange mehr würde vorstehen können, ihm ohne jenen Abzug von 100 fl., die volle Pension zu 300 fl. zusommen zu lassen.

Nach diesem kurzen Vortrag über die betreffenden Eingaben scheint es, als wenn die darunter befindlichen Nummern 94. 103. 108. 109. 111. 112. und 113. noch eine weitere Auskunft über die nähern Umstände und Lage der Supplicanten, und etwanige Vorschläge um sie darnach zu bescheiden, erforderlich machen, und möchte ich daher anheim geben: die genannten Stücke und vielleicht auch alle fünftigen dergleichen Exhibita zu diesem Endzweck den benden Herren Coms missarien zugehen zu lassen, welche zur völligen Berichtigung dieses Susientationswesens überz haupt in der siebenten Sigung bestellt sind, und darüber noch ihren Schlußbericht und Definitivantrag abzustatten haben.

Frankfurt den 16. Januar 1817.

Plessen.

Protofoll der deutschen Bundesversammlung.

Dritte Sigung.

Beschehen, Frankfurt den 20ten Janner 1817.

In Gegenwart

(wie in der zweiten Sigung vom 16. Janner 1817.)

§. 19.

Anzeige der Fürstlich Waldeckischen, Schaumburg:Lippe, und Lippe'schen Bundesgesandtschaft, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts.

Prafitium: eröffnet, ber herr Gefandte der 16. Stimme, Frenherr von Leonhardi, habe geäußert, wegen der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes für Waldeck, Schaumburg: Lippe und Lippe, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen, wozu man also demselben Gelegenheit gebe.

Serr Geheime Rath Frenherr von Leonhardi, giebt hierauf zu Protofoll: In Gemäßheit des gnädigsten Auftrags der Hochfürstlichen häuser Waldeck und Phymont, Lippe und Schaumburg:Lippe, habe ich die Ehre, diese hohe Versammlung davon in Renntniß zu seines gemeinschaftlichen hohen häuser sich mit dem herzogthum Braunschweig zu Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts vereinigt haben, welches bereits am 2. Ja: nuar d. J. zu Wolfenbüttel förmlich eröffnet worden ift.

Meine Durchlauchtigsten Committenten erkennen die gefällige Bereitwilligkeit, mit welcher die herzoglich Braunschweigische Regierung höchsishnen ben dieser Angelegenheit entgegen gekoms men ift, und find erfreut, im Stande gewesen zu senn, den die Organisation der Rechtspflege in der 3. Instanz betreffenden 12. Artikel der deutschen Bundesafte, für höchsishre Lande so zweckmäßig und sobald in Bollzug zu seben.

Der Königlich Hannöverische Herr Seheime Rabinetbrath von Martens, als Bevollmächetigter zur Führung des Herzoglich Braunschweigeküneburgischen Voti am Bundestage, tritt der Namens der Hochen Handester Baldeck und Phyrmont, Lippe, Dettmold und Schaumburg, Lippe der hohen Bundesversammlung gemachten Anzeige mit dem Bemerken ben: daß obwohl nach dem Artikel 12. der Bundesakte von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Landesrez gierung die Beybehaltung des für das Herzoglihum Braunschweig bis lang schon bestandenen Gerichts dritter Instanz, eine Bereinbarung mit andern Landes: Negierungen nicht erfordert hätte, dennoch gedachte Landesserzeigerung zu dem erfolgten Beytritt der Fürstlichen Häuser Walzbeck und Phyrmont, Lippes Dettmold und Schaumburg, Lippe sich gern bereitwillig erzeigt habe;

und theilt zugleich die über die Errichtung bes gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbuttel herzoglich Braunschweigischer Seits unterm 13. December v. J. erlaffene Berords nung bepgehend der hohen Bundesversammlung mit.

Beschluß:

Die Anzeige von dem Bentritte der Fürstlichen Sauser Balded, Schaumburg Lippe und Lippe zu dem Oberappellationsgerichte zu Braunschweig dient zur Bissenschaft; die hierüber ergangene Herzoglich Braunschweigische Berordnung aber wird unter 3. 7. zu den Akten gelegt.

S. 20.

Beschwerde des Obristlieutenants Frenherrn von Rheins, wegen vers weigerter Justiz und von Fürstlich Waldectischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Prafidium. Da ber so eben gemachten Anzeige zufolge, für das Fürstenthum Waldeck ein Oberappellationsgericht bestellt worden sev, so trage Prasidium darauf an, den Obrist; lieutenant, Frenherrn von Rheins, mit dem zum §. 6. des ersten Protofolls vorgetragenen Ges suche in den Beg Rechtens zu verweisen.

Sammtliche Stimmen traten biefem Untrage ben, baber

Befchluß:

Daß nunmehr nach erfolgter offizieller Anzeige von Eröffnung des Oberappellationsgerichts ber Obriftlieutenant, Freyherr von Rheins, mit seiner Beschwerde an daffelbe zu verweisen sep.

Die Berfammlung ging hiernachft ju einer bertraulichen Befprechung über.

Graf von Buol: Schauenftein. Gols. Rechberg. Gors. Martens. Mandelsloh. Frenherr von Berftett. von Carlshausen. von harnier. Frenherr von Gagern. Sendrich. Pleffen , und ex substit. fur den Frenherrn von Enben. von Berg. Leonhardi. Sach.

Benlage

au bem

Protofolle der dritten Sigung vom 20. Janner 1817.

Lago, in welcher fie fich ant 2. Janiene fi g. . 70

Verordnung wegen eines mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und SchaumburgeLippe zu Wolfenbuttel zu errichtenden gemeinschaftlichen Ober: Appellations "Gerichts. d. d. Braunschweig, den 13. December 1816.

Georg, von Gottes Gnaden Pringenegent des vereinigten Konigreichs Großbritannien und Irland, auch des Konigreichs Hannover, Herzog zu Braunschweigs Lunneburg 2c. In vormundschaftlicher Negierung Unsers vielgeliebten Betters, Herrn Karl, Herzog zu Braunschweigs Luneburg 2c.

Demnach die Fürstlichen häuser Walded und Phrmont, Lippe und Schaumburg, Lippe wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober, Appellations, Gerichts sich vereinigt, und zu diesem Zwecke auf eine Verbindung mit dem hiesigen herzogthume angetragen, auch Wir Uns nunmehro mit den vorgenannten häusern dieserhalb vereinigt und wegen Errichtung dieses höchsten Gerichts in Wolfenbüttel, so wie auch dessen vordersamster Installirung und Eröffnung, das Nöthige abgeschossen und verabredet haben; so wollen Wir solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und deshalb Folgendes hiedurch verordnen:

S. 1. Mit bem zwenten Januar f. J. geben die Geschäfte der bisherigen Appellations, Com: miffion, als höchster richterlicher Inftanz für die hiefigen Lande, an das an diesem Tage sofort in Birksamkeit tretende Ober:Appellations:Gericht über.

Die bisherigen Mitglieder der Appellations: Commission und die von den obengenannten Fürftl. häusern benannten benden Rathe treten als Mitglieder des Ober:Appellations: Gerichts in dasselbe ein.

Die zeither ben der Appellations. Commission angestellt gewesenen Profuratoren versehen auch von dem gedachten Zeitpunfte an, bis auf Weiteres, das Amt der Profuratoren ben dem Ober-Appellations, Gerichte.

6. 2. Das Gericht wird den Namen führen: Ober:Appellations, Gericht des her zogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Balded und Pyrmont, Lippe und Schaumburg:Lippe.

- g. 3. Dieses gemeinschaftliche Ober: Appellations: Gericht wird die Appellationen von dem Landesgerichte und den Obergerichten der genannten Fürstenthumer annehmen, und zwar in denen nach den Gesetzen und dem herfommen eines jeden Landes dazu geeigneten Fällen.
- S. 4. Auch sollen Beschwerden über verweigerte und verzögerte Juftig gegen das hiefige Landesgericht und die Obergerichte der benannten Fürstenthümer ben demselben angebracht und von ihm Beförderungsschreiben und nöthigenfalls Strafbefehle an diese Gerichte erlassen werden können.
- G. 5. Sammtliche für die Appellations, Commission erlassene und in hinsicht des Berfah; rens und Prozessanges, auch der Sporteln für diese geltenden Berordnungen, sind bis auf Beiteres und bis zur Publikation einer gemeinschaftlichen Ober, Appellations, Gerichts, Ordnung, auf deren baldige Erlassung Bedacht genommen werden soll, in allen an dasselbe gelangenden Rechtssachen auch für das Ober-Appellations, Gericht gültig.

Daffelbe hat die Rechtsfachen, welche ju feiner Entscheidung gebracht werden, nach ben Gefegen und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuchen und Gewohnheiten eines jeden Landes, woher die Berufungen an felbiges gelangen, zu beurtheilen und darin zu erkennen.

- S. 6. Sammtliche ben ber Appellations. Commission anhängige Processe geben in berjenigen Lage, in welcher fie fich am 2. Januar f. J. befinden, an das Ober: Appellations: Gericht über, und find in Gemäsheit gegenwärtiger Berordnung vor demfelben fortzusehen.
- 9. 7. Die Bollftreckung der Erfenntniffe des Ober:Appellations, Gerichts foll allhier durch bas Landesgericht und in den andern Fürstenthumern durch die in selbigen angeordneten Ober: gerichte beforgt werden.

Sammtliche Gerichte und betreffende Behörden , fo wie überhaupt alle diejeuigen , welche biefes angeht , haben fich hienach gebuhrend ju achten.

Urfundlich Unferer Unterschrift und bengedruckten Fürfil. Geheimen:Rangleis Giegels.

serbums Brannichmeig und ber Gürfenthumer Daibed und Bormont.

Braunschweig, den 13. December 1816.



Auf bochsten Special=Befehl.

Graf von der Schulenburg. von Schmidt=Phiseldeck. von Schleinis. Protofoll der deutschen Bundespersammlung.

Vierte Sigung.

Gefchehen, Frankfurt den 23ten Janner 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Desterreichs: des Raiserlich Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Koniglichen wirklichen Geheimen Staats, und Rabinets, Ministers, herrn Grafen von der Golg;
- Don Seiten Baierns: des Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, herrn Grafen von Rechberg und Nothenlowen;
- Von Seiten Sach fens: des Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, herrn Grafen von Schlis, genannt Gors;
- Bon Seiten Sannovers: des Koniglichen Geheimen Rabinetsraths, herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Koniglichen Staats: Ministers, herrn Grafen von Mandelsloh;
- Don Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Don Seiten Rurheffens: des Rurfürstlichen Geheimen Raths und Prafidenten, Berrn von Carlshaufen;
- Bon Seiten des Großherzogthums Heffen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, herrn von Harnier;
- Von Seiten Danemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Danischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpählichkeit substituirten Großherzoglich Mecklenburgs Schwerinischen Herrn Geheimen Naths und Staats, Ministers, Freyherrn von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Koniglich Niederlandischen Herrn Gesandten, Frenherrn von Gagern;
- Don Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sachsischen Sauser: des Herzoglich Sachsischen Geheimen Raths, Herrn von Bendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Naffau's: des Koniglich Hannoverischen Gebeimen Rabinets : Naths, Herrn von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg : Schwerin und Mecklenburg : Strelit: des Großherzoglich Mecklenburg : Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;